

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 08.11.2023

Einwohnerfragestunde

- **Anfrage von Hans-Josef Schmitz:**

Hans-Josef Schmitz vom Bauern- und Winzerverband, Ortsverband Ürzig, informiert über die Ablehnung des Wege- und Gewässerplans Flurbereinigungsverfahren „Würzgarten“ und bittet den Gemeinderat sich dafür einzusetzen, dass das Verfahrensgebiet „Ürziger Würzgarten“ in der Flurbereinigung sinnvoll strukturiert und mit einem optimalen Wegenetz erschlossen wird, um Brachen zu vermeiden und eine praktikable Bewirtschaftung der Weinberge zu ermöglichen.

Der Gemeinderat hat sich dahingehend schon positioniert, dass der Bauern- und Winzerverband vollumfänglich unterstützt wird. Insbesondere ist das Ziel, mit einem mit der Flurbereinigung einhergehenden Starkregenkonzept Schäden für die Gemeinde abzuwehren und die vom Bauern- und Winzerverband befürchtete Verbrachung zu verhindern. Der Bauern- und Winzerverband wird deshalb auch weiterhin in seinen Bemühungen unterstützt, eine sinnvolle und praktikable Flurbereinigung zu erreichen.

- **Anfrage von Lieselotte Germhausen:**

Das Projekt „Herzlich Gemeinsam“ führt zur Weihnachtszeit eine Veranstaltung durch, zu der alle Ratsmitglieder, Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen sind, sich daran zu beteiligen. Weitere Informationen erfolgen zu gegebener Zeit.

Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung der Vereinbarung vom 01.03.2009 zur FSC-Zertifizierung im Gemeindewald

Rudolf Konrad vom Landesbetrieb Forsten legt dar, dass die Trockenheit in den letzten beiden Jahren dramatische Schäden verursacht hat. Hierdurch wird auch die Vermarktung von Holz immer schwieriger. Durch die Zertifizierung der eingeschlagenen Hölzer wurde bereits in der Vergangenheit eine Abgrenzung zum Raubbau in den Wäldern geschaffen und eine nachhaltige Waldwirtschaft gefördert.

Hierzu gibt es in Deutschland zwei Zertifizierungssysteme (PEFC und FSC), an denen bislang auch die Gemeinde Ürzig teilgenommen hat. Mittlerweile hat sich die Zertifizierung in der Wirtschaft so durchgesetzt, dass nur noch ein System erforderlich ist. Aus Sicht des Landesbetriebs Forsten sollte dem System PEFC Vorrang gegeben werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Vereinbarung zur FSC-Zertifizierung zu kündigen, wobei diese Vereinbarung jederzeit wieder abgeschlossen werden kann, sollte es hierfür Bedarf geben.

Die Vereinbarung vom 01.03.2009 zur FSC-Zertifizierung im Gemeindewald wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt.

Beratung und Beschlussfassung über die Einführung des BAT-Konzepts im Gemeindewald

Beim BAT-Konzept werden vom Staatswald und den Gemeindewäldern Biotopbäume, Biotopbaumgruppen und Waldrefugien ausgewiesen und kartenmäßig erfasst. Die Erfassung erfolgt im Programm Wald-Informationssystem (Wald-IS) von Landesforsten und ermöglicht eine dauerhafte Dokumentation. Dafür wird in diesem Programm ein besonderer Layer ausgewiesen.

Für den Gemeindevwald benötigt Landesforsten einen einmaligen Beschluss durch den Rat, sich an diesem Konzept zu beteiligen und entsprechend zu handeln.

Es wird beschlossen, das BAT-Konzept im Gemeindevwald einzuführen.

Beratung und Beschlussfassung über das Park- und Verkehrskonzept

Der Gemeinderat hat die Straßenverkehrsbehörde um Bewertung der Vorschläge für das Park- und Verkehrskonzept gebeten. Hierzu erfolgt die nachfolgende Stellungnahme, die im Rahmen einer Verkehrsschau erstellt wurde.

1. Tempo 30 in der Moselstraße

Die Anregung, Tempo 30 in der Moselstraße einzuführen, wurde zum Anlass genommen, die gesamte Fahrstrecke entlang der Mosel unter Berücksichtigung der Straßenverhältnisse in Augenschein zu nehmen.

Zunächst ist festzustellen, dass Tempo 50 innerorts bedeutet, dass es sich hierbei um die maximale Geschwindigkeit handelt, die ein Verkehrsteilnehmer fahren darf. Diese Geschwindigkeit darf nur unter günstigsten Umständen gefahren werden. Gleichzeitig gilt aber immer noch die Verpflichtung jedes Verkehrsteilnehmers nach § 1 StVO (Ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht, Verhalten ohne Gefährdung anderer) und § 3 StVO (Geschwindigkeit muss immer an die Situation angepasst werden, insbesondere auf Kinder, hilfsbedürftige und älter Menschen ist besondere Rücksicht zu nehmen).

Allerdings ist nach wie vor in § 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO die Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Ortslage auf 50 km/h reglementiert. Eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h wäre nur zulässig, wenn nach § 45 Abs. 9 StVO besondere Umstände dies zwingend erforderlich machen würden. „Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter **erheblich übersteigt.**“

Bei der Moselstraße handelt es sich um die vielbefahrene klassifizierte Bundesstraße B53, die den überregionalen Verkehr (insbesondere auch Schwerlastverkehr, Touristischer Verkehr, Berufsverkehr) aufnehmen muss. Sie ist entsprechend breit ausgebaut und führt in Ürzig überwiegend außerhalb der Bebauung entlang der Mosel den fließenden Verkehr. Wie auf der vorgelegten Luftbildaufnahme sehr gut zu erkennen ist, wurde die Fahrbahn an den Ortseingängen, aber auch innerorts wiederholt verschwenkt, um den innerörtlichen Charakter zu verdeutlichen und den Verkehr adäquat zu verlangsamen.

Allerdings muss auch hier der Verkehrsfluss gewährleistet bleiben. Insbesondere in den Wintermonaten bzw. außerhalb der üblichen Spitzenzeiten ermöglichen die Sichtachsen und auch die Fahrbahnbreite eine angepasste Geschwindigkeit von 50 km/h, ohne dass hierdurch eine Gefahrensituation für andere Verkehrsteilnehmer provoziert würde. Ebenfalls ist zu bedenken, dass die Akzeptanz von Verkehrsregeln, insbesondere von Geschwindigkeitsreduzierungen durch Verkehrszeichen nur dann erfolgreich ist, wenn die Verkehrsteilnehmer darin eine nachvollziehbare Regelung erkennen können.

Dies wäre bei einer generellen Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf dieser breiten Bundesstraße für viele Verkehrsteilnehmer nicht gegeben, so dass hier förmlich entsprechende Verstöße provoziert würden. Ebenso wäre eine solche Regelung vor Gericht angreifbar, da weder Unfallzahlen noch sonstige Sachverhalte eine generelle Reduzierung auf 30 km/h bei der derzeitigen Gesetzeslage rechtfertigen.

Fazit:

Unabhängig von der noch anstehenden Geschwindigkeitsmessung des Ordnungsamtes muss zunächst festgestellt werden, dass die vorhandenen baulichen Maßnahmen für Verkehrsteilnehmer, die die rechtlichen Vorgaben der StVO beachten, ausreichend sind. Dies belegen die Beobachtungen der zuständigen Behörden.

Eine Akzeptanz von Geschwindigkeitsvorgaben ist nur dann erreichbar, wenn sie für Verkehrsteilnehmer auch nachvollziehbar sind. Dies wäre hier sicherlich nicht der Fall.

Verkehrsteilnehmer, die sich nicht oder nur in geringem Maße an Verkehrsregeln halten, werden auch nicht durch weitere Verkehrszeichen erreicht. Im Gegenzug sorgen weitere Reglementierungen insgesamt dafür, dass die Akzeptanz der Verkehrszeichen immer weiter abnimmt. Aus diesem Grund will auch der Gesetzgeber mit dem § 45 Abs. 9 StVO den Schilderwald abbauen, anstelle ihn weiter aufzuforsten.

Das Aufhängen von Bannern, Aufstellen von Figuren und ähnliche Maßnahmen würde dazu führen, dass Verkehrsteilnehmer vom Verkehr abgelenkt werden. Aus diesem Grund sind Banner ausnahmsweise nur für kurze Zeitabstände (z.B. Schulbeginn) an besonders unfallträchtigen oder gefährdeten Orten (vor der Schule) zulässig. Auch die Aufstellung von Figuren und ähnlichen Schildern (Freiwillig Tempo 30) sind weder zielführend noch von der StVO abgedeckt, weil sie den Verkehrsteilnehmer zusätzlich in seiner Aufmerksamkeit beanspruchen und vom Verkehr ablenken.

Die in Rede gebrachte Änderung des StVG befindet sich derzeit immer noch in der Beratung. Ob die jeweiligen Fachverbände und insbesondere die zu beteiligenden Institutionen eine solche Neuregelung, die quasi durch die Hintertür generell Tempo 30 innerorts einführt, mittragen, bleibt abzuwarten. Insbesondere der ADAC und andere Fachverbände haben sich bislang gegen die Einführung einer solchen Regelung ausgesprochen.

Eine Anfrage der Straßenverkehrsbehörde zu diesem Tempo bei den zu beteiligenden Stellen (Polizei, LBM, Kreisverwaltung und ADAC) hat ergeben, dass die von der Straßenverkehrsbehörde vertretene Auffassung vollumfänglich bestätigt und unterstützt wird.

2. Hinweisschild für querende Radfahrer / Hinweisschild für querende Pkw

Solche Warnschilder sind nur dann erforderlich bzw. sinnvoll, wenn Verkehrsteilnehmer eine Gefahr nicht einschätzen oder wahrnehmen können. Die Sichtbeziehungen für alle Verkehrsteilnehmer sind in diesem Bereich ohne jegliche Behinderung vorhanden.

3. Parken von Wohnmobilen soll innerorts untersagt werden

Zunächst wäre zu klären, welche Wohnmobile hiermit gemeint sind. Weiterhin kann eine generelle Untersagung des Parkens nicht vorgenommen werden, da jedem Fahrer die Möglichkeit eingeräumt werden muss, zur Wiederherstellung seiner Fahrtüchtigkeit für maximal 24 Stunden sein Fahrzeug zu parken.

Generell lässt die StVO die gewünschte Regelung nicht zu.

Durch die Vorgabe von Parkflächenmarkierungen und die Regelung, dass nur innerhalb dieser Markierungen geparkt werden darf, gibt es bereits eine klare Abgrenzung, so dass übergroße Wohnmobile gar keine Möglichkeit haben, ihre Fahrzeuge an manchen Straßenzügen zu parken.

4. Sicherung der Engstelle von St. Maternus mit Markierungsnägeln mit Fahne auf dem Gehweg gesichert

Die entsprechende Anbringung auf dem Bordstein zur Absicherung des Gehweges ist eine sinnvolle Maßnahme, um zu verhindern, dass Verkehrsteilnehmer ausweichend über den Gehweg fahren und dort die Fußgänger gefährden.

5. Ampelanlage an der Engstelle St. Maternus

Eine Ampelanlage an der Engstelle scheitert an den vielen Zufahrten im Bereich der Bergstraße, die ebenso reglementiert werden müssten, um ein Einfahren in die falsche Richtung bei Grünphase zu verhindern.

Ebenso fehlen die Aufstellflächen sowohl für die Ampeln als auch für die Fahrzeuge. Die nachfolgenden Lichtbilder zeigen deutlich die Problematik auf, die infolge der vielen Einfahrten, der hierdurch erforderlichen Ampelanlagen und der dadurch bedingten Umlaufzeiten für die Ampelschaltung, besteht.

6. Zwischen Rastel und Scheuertrift Kennzeichnung als Wirtschaftsweg

Dieser Bereich befindet sich in einer Tempo-30-Zone mit Grundstückszufahrten und Hauseingängen. Hier kann kein Wirtschaftsweg ausgewiesen werden, da rein rechtlich sonst die Zufahrt zu den bebauten Grundstücken nicht mehr möglich wäre.

7. Parkflächen in der Bergstraße

Die Parkflächen in der Bergstraße wurden nochmals überprüft. Ein komplettes Parken auf dem Gehweg ist dort nicht möglich. Das teilweise Parken auf dem Gehweg lässt die erforderliche Breite zu. Gleichzeitig ist die Fahrbahnbreite so ausreichend, dass dort Begegnungsverkehr möglich ist.

8. Parkzeitbeschränkungen der Parkplätze am Rathaus und am Friedhof

Derzeit gibt es in Ürzig unterschiedliche Regelungen zur Parkzeiteinschränkung bei der Verwendung der Parkscheibe. Seitens der Straßenverkehrsbehörde wird eine einheitliche Regelung für das ganze Gemeindegebiet befürwortet.

Sinnvoll wäre hier die Regelung der zeitlichen Beschränkung der Parkscheibenregelung auf den Zeitraum von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Die Straßenverkehrsbehörde wird gebeten, die Sicherung der Engstelle von St. Maternus durch Markierungsnägel mit Fahne sowie die einheitliche zeitliche Beschränkung der Parkscheibenregelung in der Gemeinde zu veranlassen bzw. anzuordnen.

Beratung und Beschlussfassung über die Gestaltung des Friedhofs

Der Bauausschuss Ürzig hat in seiner letzten Sitzung darüber beraten, dass der Friedhof einer weiteren Bearbeitung bedarf.

In seinem ersten Schritt soll ein aktueller Sachstand zu den vorhandenen Liegezeiten der Gräber mit der Verbandsgemeindeverwaltung erarbeitet werden. Ziel sollte es sein, ein geordnetes Bild auf dem Friedhof zu erreichen und weitere alternative Bestattungsformen wie die Fortführung der Urnenwand oder die Schaffung von Rasen- oder Plattengräbern zu beraten.

Der Bauausschuss wird beauftragt, hier weiter zu beraten und ein zukunftsweisendes Nutzungskonzept für den Friedhof auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung des Konzessionsvertrags zum Antik- und Trödelmarkt

Der aktuelle Konzessionsnehmer hat mitgeteilt, dass er das vertraglich festgelegte Verlängerungsrecht des Konzessionsvertrages nicht beansprucht. Um weiterhin Floh- und Antikmärkte anzubieten ist eine neue Ausschreibung erforderlich. Die Ausschreibung wurde durch die Verwaltung im Entwurf vorbereitet.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Ausschreibung gemäß dem vorliegenden Entwurf vorzunehmen. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Konzessionsvertrag mit dem besten Bieter zu vereinbaren. Liegen alle Angebote unter dem Mindestpreis, kann der Ortsbürgermeister entsprechende Nachverhandlungen vornehmen und im ersten Jahr eine Rabattierung vereinbaren.

Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung eines Anhängers durch die Freiwillige Feuerwehr Ürzig

Die FFW Ürzig beabsichtigt sich einen Anhänger mit Plane und Spriegel anzuschaffen. Da diese für die Feuerwehren nicht vorgesehen sind, muss dieser von der Ortswehr selbst beschafft und finanziert werden. Der Anhänger soll dazu dienen, Tauchpumpen mit Schläuchen, Schmutzwasserpumpen und eine Palette mit Sandsäcken zu transportieren. Diese Ausrüstung soll dauerhaft auf dem Anhänger verlastet werden, um bei entsprechenden Schadenslagen direkt in den Einsatz gebracht werden zu können.

Es wird beschlossen, den Anhänger für die Nutzung durch die Freiwillige Feuerwehr Ürzig mit 90 % der Anschaffungskosten, max. 3.000,00 €, zu bezuschussen.

Der Zuschuss ist anteilig der Abschreibung an die Ortsgemeinde zurückzuzahlen, wenn er seiner beabsichtigten Nutzung dauerhaft entzogen wird.

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Planungsleistungen für die Aufstellung des Bebauungsplans „Vorm Wehrbüsch 2. Änderung, 1. Erweiterung“

Die Ortsgemeinde Ürzig plant die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Vorm Wehrbüsch, 1. Änderung“. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung und -erweiterung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung neuer Wohnbaugrundstücke geschaffen werden, um den diesbezüglichen Bedarf in der Ortsgemeinde Ürzig zu decken.

In Abstimmung mit Ortsbürgermeister Mirko Dornbach hat die Verwaltung entsprechende Angebote zur Durchführung der städtebaulichen Planungsleistungen sowie zur Erstellung des Umweltberichtes eingeholt.

Bzgl. der städtebaulichen Planungsleistungen wurde ein Angebot bei dem Büro BKS Stadtplanung aus Trier angefordert. Für die Erstellung des Umweltberichtes wurde das Büro Högner Landschaftsarchitektur aus Minheim angefragt. Die entsprechenden Honorarangebote wurden von der Verwaltung geprüft und liegen dem Vorsitzenden vor.

Es wird beschlossen, das Planungsbüro BKS Stadtplanung GmbH aus Trier mit den städtebaulichen Planungsleistungen für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Vorm Wehrbüsch, 1. Änderung“ gemäß Angebot vom 31.07.2023 zu beauftragen und das Büro Högner Landschaftsarchitektur aus Minheim gemäß Angebot vom 06.06.2023 mit der Erstellung des betreffenden Umweltberichtes zu beauftragen

Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag für den Neubau eines Vierfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Gemarkung Ürzig, Flur 10, Flurstück 784, Moselhöhenweg (zweite Beratung über den Nachtrag zur Baugenehmigung vom Oktober 2019)

An der Beschlussfassung vom 20.09.2023 wird festgehalten. Insofern wird das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Nachtragsbaugesuch nicht hergestellt, da die Ausbildung eines zweiten Vollgeschosses der Festsetzung des Bebauungsplans widerspricht.

Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag für die Nutzung des bestehenden Gebäudes als Gästehaus, Gemarkung Ürzig, Flur 9, Flurstücke 2226/119 und 2227/119, Hüwel

Das Einvernehmen zu dem vorliegenden Bauantrag wird hergestellt.

Mitteilungen

Die Ausgaben der Gemeinde Ürzig für den Zweckverband Bauhof sind vergleichbar mit den Kosten des Vorjahres, als Ürzig noch einen eigenen Bauhof betrieben hat. Insofern kann von einem kostenneutralen Systemwechsel ausgegangen werden.

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)

- Der Gemeinderat fasste einen Beschluss in einer Grundstücksangelegenheit.